



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstage

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

jeder Kriegsführende könnte sich, wenn er zur Durchsuchung schreitet, darauf berufen, das Rauffahrteischiff sei ihm verdächtig erschienen.

Rammers und Schumacher — Beide wollen das Blokaderecht nicht aufgegeben wissen; aber sie fordern Garantien für die Effectivität der Blockade. Ueber die Schwierigkeit der Erfüllung dieser Forderung kommt man hinweg, wenn man das Blokaderecht an sich unverändert bestehen läßt, aber es der Bestimmung entkleidet, die es sehr erklärlicher Weise so lange behauptet hat, als die Schädigung des Privateigenthums zur See noch als eine erlaubte Waffe angesehen wurde.

Die oben formulirten Forderungen gehen im Erfolg so weit als man gehen kann, wenn man sich von dem Grundsatz leiten läßt, das Kriegerecht dürfe den Kriegführenden nur innerhalb des Zweckes der Kriegführung liegende Mittel der Action gestatten. Und doch vermitteln sie wiederum, wie mich dünkt, in einer dem Gange der bisherigen Seerechts-Agitation vollkommen entsprechenden Weise.

Möchte mir gelungen sein, im Vorstehenden ein bescheidenes Scherflein zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über den hochwichtigen und zur Zeit vielverhandelten Gegenstand des Themas dieser Abhandlung beigetragen, und vielleicht den Verhandlungen des deutschen nautischen Vereins, dieses angesehenen und verdienstvollen Vertreters deutscher nautischer Interessen, welcher sich vor kurzem mit demselben Gegenstand beschäftigt hat, einiges brauchbare Material dargeboten zu haben.

A. Emminghaus.

## Vom deutschen Reichstage.

Berlin, den 31. März 1871.

Das wiedererstandene Reich und seine Verfassung sind die Frucht so langjähriger und anhaltender Anstrengungen der besten Kräfte des deutschen Volkes und zuletzt so selten großartiger Ereignisse, daß der Glaube so allgemein verbreitet wie berechtigt ist: in den Bahnen, wie sie diese Verfassung einschlägt, werde das deutsche Volksleben während einer unabsehbaren Zeit sich bewegen; es werde sich diese Grundlage seiner Zukunft um keinen Preis und durch keine Gewalt wieder entreißen lassen. Ebenso verbreitet und ebenso berechtigt ist aber das Gefühl, daß diese Grundlage verschiedene Möglichkeiten der künftigen Entwicklung zuläßt. Die wahrhafte, lebendige und energische Gemeinsamkeit der Entwicklung, wie sie die Reichsverfassung durch die Schaffung der großen Centralorgane gewährleistet, wird das deutsche Volk

festhalten, weil darin fortan die Bürgerschaft nicht nur seiner Größe, sondern überhaupt seiner nationalen Fortdauer liegt. Was aber heute noch Niemand sagen kann, das ist, welche von den mannichfachen, im deutschen Volksleben bereits gestalteten und zum Theil jetzt gegeneinander stehenden Kräften oder welche Vereinigung solcher Kräfte sich der Centralorgane bemächtigen und damit sich zum Träger der künftigen gemeinsamen Entwicklung aufschwingen wird.

Das Interesse an dem ersten Reichstag beruht hauptsächlich in der Wahrnehmung der Keime, welche sich auf demselben hervorthun müssen, um das neue Wachsthum der deutschen Lebenskräfte auf dem Boden der Reichsverfassung anzudeuten.

Die Verfassung ist ja im Wesentlichen dieselbe geblieben, wie die, nach welcher der norddeutsche Bund eingerichtet war. Im norddeutschen Bund überwog jedoch das materielle Gewicht des Präsidialstaates die Macht der übrigen Bundesmitglieder so sehr, daß die Souveränität des Bundes nach dem formellen Bundesrecht in dem Bundesrath liegen und doch die Bundesregierung als eine monarchische erscheinen konnte. In der Reichsverfassung ist durch das Hinzutreten so mächtiger und lebensvoller Reichsglieder, wie die süddeutschen Staaten, das verhältnißmäßige Uebergewicht des Präsidialstaates unleugbar vermindert. Es kann daher mit dem Gedanken Ernst gemacht werden, die Executivgewalt des Reiches, dessen Souveränität in den Reichsfürsten und den freien Städten ruht, in den Bundesrath zu verlegen. Mag man sich gegen den Gedanken einer pluralistischen Executive sträuben, ein Blick auf die Reichsverfassung lehrt, daß eine solche Executive im neuen deutschen Reiche Rechtens ist. Die Stellung des Kaisers umfaßt zunächst nur die Ehrenstellung des Präsidiums der Reichsfürsten, sodann allerdings das wichtige Recht der Ernennung des Vorsitzenden des Bundesrathes oder des Reichskanzlers, weiterhin die überwiegende Bildung der Bundesrathsausschüsse für die Reichsvertheidigung, und endlich das Recht, das Reich nach außen zu vertreten, wobei jedoch der Bundesrath in die auswärtige Politik und sogar in das Recht der Kriegserklärung eingreift. In der Gesetzgebung hat der Kaiser nur für das Vertheidigungswesen und für die gemeinsamen Steuern ein besonderes Veto.

Hieraus erhellt, daß, wenn mit dem Gedanken der pluralistischen Executive Ernst gemacht wird, dies nur der jetzigen Verfassung entspricht. Andererseits erscheint die Verwirklichung dieses Gedankens so schwierig und von stets sich erneuenden Gefahren begleitet, während der Name des Kaisers, wenn derselbe zunächst auch von denen, die sein Wiederaufleben anregten, nur als Ehrenprädicat gedacht worden — man erinnere sich des Briefes, in welchem der König von Bayern die Annahme des Kaisertitels bei dem König von Preußen und bei den deutschen Fürsten anregte — naturgemäß die Hoffnung

einer wahrhaft monarchischen Gewalt für die ganze deutsche Nation lebhaft erweckt, daß nicht Wunder nehmen kann, wenn bald Bestrebungen auftauchen, die Kaiserergewalt mindestens bis zu dem Umfange der Rechte eines constitutionellen Herrschers selbstständig aus den Verfassungsorganen herauszuschälen. Diese Bestrebungen tauchen bis jetzt am deutlichsten merkwürdiger Weise bei der Partei auf, welche von Anfang nichts weniger als eine Freundin des deutschen Reiches gewesen ist, nämlich bei der preußischen Fortschrittspartei. Man lese die Candidatenrede des Mitgliedes der Fortschrittspartei, welches im zweiten Berliner Reichstagswahlkreis bei der Nachwahl am 28. März zum Abgeordneten ernannt wurde, des Kreisgerichtsrathes Kloß. Da ist vor Allem die Rede von einem verantwortlichen collegialischen Reichsministerium. Man muß der Fortschrittspartei wenigstens so viel politisches Denken zutrauen, daß sie sich der Unmöglichkeit bewußt ist, bei jeder Ministerkrise; namentlich wenn dieselbe, was offenbar der Wille der Fortschrittspartei ist, die Folge parlamentarischer Beschlüsse ist, eine Krisis im Bundesrath hervorzurufen. Das Reichsministerium könnte niemals vom Bundesrath, es könnte nur vom Kaiser ernannt werden. Damit wäre der Bundesrath auf die Rolle eines zweiten Factors der Gesetzgebung zurückgeführt, während er jetzt der zweite und dritte Factor ist und mit diesen gesetzgeberischen Rechten die Rechte der Executive verbindet.

Ich glaube, man darf das Bestreben, die Reichsverfassung nach dem herkömmlichen Muster des constitutionellen Staates umzubilden in eine Monarchie mit zwei gesetzgebenden Kammern, nicht ohne Weiteres unitarisch nennen. Bei der Fortschrittspartei kommen derartige Bestrebungen sicherlich weitmehr aus Armuth und Schwerfälligkeit des Denkens, als aus unitarischer Entschiedenheit. Ist doch diese Partei particularistischer Sympathieen stark verdächtig; einzelne ihrer Führer treten unverhohlen als Particularisten auf. Die deutschen Dinge sind von jeher verwickelt gewesen, und wir können den Einfluß der Vergangenheit auch im neuen Reich nur langsam von uns abschütteln. Wir müssen uns daher hüten, den Gegensatz von unitarisch und particularistisch zusammenzuwerfen mit dem Gegensatz zwischen einheitlicher oder zusammengesetzter Reichsexecutive. Wir können uns eine politische Richtung denken, so antiparticularistisch als möglich, welche gewillt ist, dem Reich im vollsten Maße zu geben, was ihm gebührt, und welche doch von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß mit der pluralistischen Executive ein aufrichtiger Versuch gemacht werden muß. Dieser Versuch hat sein Augenmerk vor Allem darauf zu richten, unter den größeren Reichsfürsten, deren vereinigte Stimmen unter allen Umständen die Majorität des Bundesrathes bilden, eine übereinstimmende Tradition in Bezug auf die Behandlung der Reichspolitik in's Leben zu rufen. Es liegen gewichtige Anzeichen vor, daß

Niemand Geringeres als der Reichskanzler für jetzt den Gedanken verfolgt, die pluralistische Executive durch Schaffung einer einheitlichen Tradition in derselben lebensfähig zu machen. Ich glaube nicht zu irren mit der Vermuthung, daß die mit Bayern gepflogenen Verhandlungen über das Amt Weißenburg von diesem Gedanken beherrscht sind.

Andererseits sind die Gegner der pluralistischen Reichsexecutive, wie an der preussischen Fortschrittspartei gezeigt wurde, nicht nothwendig Unitarier. Es verträgt sich das Bestreben, die Reichsexecutive einfach zu gestalten und zwar zu dem Behufe, um den Parlament beherrschenden Einfluß auf die Executive desto leichter gewinnen zu können, in der Theorie wenigstens mit dem Wunsch, die Gewalt der Reichsorgane in möglichst engen Schranken zu halten, also mit dem Particularismus.

Von großer Wichtigkeit für die Entwicklung des politischen Nationallebens wird die Stellung sein, welche zu dem charakterisirten Gegensatz demnächst die nationalliberale Partei einnimmt. Diese Partei ist die eigentliche Reichspartei, obwohl sie den Namen, den sie bei Zeiten hätte annehmen sollen, sich hat entgehen lassen. Sie bildet nicht nur die zahlreichste Fraction im Reichstag, sondern auch die regsamste, und durch die Summe der in ihr vereinigten Talente die für die Haltung des Reichstages maßgebende. Gelangt die nationalliberale Fraction zu der Verhaltensregel, jede Formveränderung der Verfassungsorgane für's Erste außer Frage zu lassen und dafür die ganze Thätigkeit des Reichstages auf die materielle Gesetzgebung zu richten, so wird für die gedeihliche Entwicklung des Reiches sehr viel gewonnen sein. Zwischen der formellen Verfassungsbildung und der allgemeinen Socialgesetzgebung liegt allerdings noch ein Gebiet secundär institutioneller Gesetzgebung, aus welchem dem ersten Reichstag Aufgaben von eingreifender Bedeutung erwachsen werden. Dahin gehört namentlich das im Artikel 61 der Reichsverfassung verheißene Reichsmilitärgesetz. Hier ist es, wo die nationalliberale Partei zur Stärkung der Reichsinstitutionen zuerst das Ihrige wird thun können. Auch die Frage der Constituirung der neu erworbenen Reichslande gehört dahin. Wird dieser Theil der organbildenden Gesetzgebung im richtigen Verständniß der Aufgabe, vor Allem Reichsorgane von institutioneller Dauerhaftigkeit zu schaffen, gelöst, so wird die Partei sich nicht nur ein sicheres Verdienst um die deutsche Zukunft, sondern ein bereits in der Gegenwart von Tag zu Tag wachsendes Ansehen verschaffen. Sie wird dann auch den Fractionen, welche sich als liberale Reichspartei und als deutsche Reichspartei constituirt haben, den Boden selbstständiger Wirksamkeit entziehen, und es könnte zum Heil des Reichstages und der Nation zu einer großen einheitlichen Reichspartei kommen.

Die Partei der altpreussischen Conservativen steht offenbar dem neuen

Reich ziemlich rathlos gegenüber. Ihrem Ausgangspunkt nach ist die Partei particularistisch. Sie kann aber den Particularismus nicht fortsetzen, ohne mit dem Reich den preussischen Staat zu beschädigen, nachdem derselbe seine Lebensfunction erkannt und ergriffen hat, Organ und Mittelpunkt der deutschen Nationaleinheit zu sein. Auch diese Partei wird einst mit der Reichspartei sich verschmelzen müssen.

Die eigentlichen Gegner des Reiches sind die Ultramontanen. Um sie sammeln sich alle die Kräfte, welche in der ganzen Geschichte des deutschen Volkes auf die Zerstörung desselben hingearbeitet haben, der ungesunde Particularismus und der Radicalismus. Die gestrige Adreßverhandlung hat überraschend schnell und deutlich das Verhältniß der clericalen Fraction zum deutschen Reich in's Licht gesetzt. Man übersieht vollständig, daß die Fraction für die Gestaltung Deutschlands kein einheitliches Princip hat, sondern die einander widerstrebendsten Forderungen begünstigt, weil sie jeder nationalen Gestaltung Deutschlands feind ist. Während die Fraction einen Antrag gestellt hat auf Aufnahme der Grundrechte in die Reichsverfassung, also einen unitarischen, nivellirenden Schritt thut, spricht sie in ihrem Adreßentwurf von der Erhaltung „altbegründeter berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme.“ Dem sonst vorsichtigen Abgeordneten Reichensperger entschlüpfte sogar der Ausdruck: wir wollen nicht den Gegensatz, sondern die Einheit von Kaiser und Papst. Alle glorreichen Erinnerungen des alten Kaiserthums beruhen aber auf dem Gegensatz zum Papstthum. In der Periode des Kaiserthums, welche mit Rudolf von Habsburg beginnt, nahmen Heinrich VII. und Ludwig der Baiern noch einmal den nationalen Gegensatz zum Papstthum auf. Dann aber bildete sich die von Herrn Reichensperger gewünschte Einheit von Kaiser und Papst heraus, unter welcher das nationale Gegengewicht gegen die päpstliche Fremdherrschaft nur noch in der volksthümlichen und ständischen Opposition lag. Der Einheit von Kaiser und Papst verdanken wir die Verbrennung von Huß und die Aechterklärung gegen Luther.

Es ist eine merkwürdige historische Aehnlichkeit, daß in dem Augenblick, wo das Reich deutscher Nation zum ersten Mal auf völlig nationaler Basis wieder in's Leben tritt, die Ansprüche der mittelalterlichen Papstherrschaft durch das endlich zum Glaubenssatz erhobene Unfehlbarkeitsdogma wieder aufleben. Noch merkwürdiger ist aber, daß in demselben Augenblick ein berühmter katholischer Theolog von deutscher Abkunft und Bildung die päpstliche Partei zur öffentlichen Disputation über die Begründung des von ihr der katholischen Welt auferlegten Glaubenssatzes herausfordert. Werden ihre Vertreter sich zur Disputation herbeilassen? Hoffen sie, wie einst Leo X. gegen Luther, den Beistand des deutschen Kaisers zur Unterdrückung des Keizers aus Gründen politischer Opportunität zu gewinnen? Wir hoffen

vielmehr, daß Kaiser und Reich heute ihre Pflicht begreifen, die Vertheidiger der wahren katholischen Lehre gegen das Papstthum zu schützen. Vielleicht, daß sie auf diesem Wege den Lohn davontragen, d. h. die katholische Kirche Deutschlands aufhört, den höchst irdischen Zwecken einer auswärtigen Macht fremder Nationalität dienstbar zu sein. Erst damit wäre das deutsche Reich auf nationaler Basis vollendet.

G—r.

## Die Hamburger Armenstiftungs-Frage.

Im Sommer 1867 stellte der bekannte Hamburger Jurist und Publizist, Dr. Baumeister, in der Hamburger Bürgerschaft den durch eine geistvolle und scharfsinnige Abhandlung („die halböffentlichen milden Stiftungen in Hamburg“. Hoffmann u. Campe. 1869) nachmals näher erläuterten Antrag auf Untersuchung der Frage, ob nicht gewisse in Hamburg bestehende Anstalten und Stiftungen dem Staatsvermögen einzuverleiben, bezw. der Staatsverwaltung zu überweisen, und welche Ausführungs-Maßregeln bejahenden Falles zu treffen seien.

Die Bürgerschaft ging auf diesen Antrag ein und ernannte im Frühjahr 1868 einen Prüfungs-Ausschuß. Dieser letztere, im Herbst 1869 auf sieben Mitglieder verstärkt, hat nun im Januar l. J. seinen Bericht erstattet. Der Bericht, verfaßt von dem Ausschußmitgliede Dr. G. Sachmann, liegt gedruckt vor uns. Er verdient, weil er die bei der überall in Deutschland bevorstehenden Neugestaltung des Armenwesens eminent wichtige Frage von der Behandlung der in früheren Zeiten zu Armenunterstützungszwecken gemachten, oder zu anderen Zwecken errichteten, später aber zur Armenunterstützung verwendeten milden Stiftungen behandelt, an dieser Stelle wenigstens in aller Kürze besprochen zu werden.

Sorgfältige Untersuchungen haben den Ausschuß zu einer der Baumeisterschen Auffassung vollständig entsprechenden, also der Säkularisirung der fraglichen Anstalten und Stiftungen günstigen, Ueberzeugung geleitet. Er tritt mit folgendem Antrage vor die Bürgerschaft:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen und den Senat, unter Ueberreichung des vorstehenden Ausschußberichtes, um seine Mitgenehmigung für diesen Beschluß und um Vorlage eines zu seiner Ausführung etwa erforderlichen Gesetzesentwurfes ersuchen, daß die selbständige Verwaltung des St. Georgs-Hospitals, des Hospitals zum heiligen Geist, des St. Hiobs-Hospitals, des